

Mandanten- Brief

Januar 2011

1. Wichtige Änderungen zum Jahreswechsel

Wie jedes Jahr hält auch dieser Jahresbeginn wieder zahlreiche Änderungen im Steuerrecht parat. Die weitaus meisten davon enthält das **Jahressteuergesetz 2010**, das **am 14. Dezember 2010 in Kraft getreten** ist. Einige der Änderungen gelten bereits seit diesem Termin, andere traten erst zum Jahreswechsel in Kraft. Manche Änderungen, auf die dann gesondert hingewiesen wird, **gelten sogar rückwirkend** auf einen noch früheren Zeitpunkt.

- **Arbeitszimmer:** Rückwirkend ab 2007 sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer wieder **bis zu einer Höhe von 1.250 Euro pro Jahr abzugsfähig**, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- **Luftverkehrssteuer:** Für alle in Deutschland beginnenden Flugreisen wird jetzt ein entfernungsabhängiger Zuschlag von **8, 25 oder 45 Euro** fällig.
- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Jetzt gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch für die **Leistungen von Gebäudereinigern** an Firmen aus derselben Branche und generell für Lieferungen von **Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen**.
- **Anti-Seeling-Regelung:** Für ein zum Teil betrieblich und privat genutztes Gebäude ist **ab 2011 nur noch ein anteiliger Vorsteuerabzug** möglich. Im Gegenzug wird die Möglichkeit einer Vorsteuerberichtigung geschaffen, falls später eine Änderung der Nutzungsanteile erfolgt.
- **E-Bilanz:** Die Pflicht zur **elektronischen Übermittlung der Bilanz** wird verschoben auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.
- **Umsatzsteuererklärung:** Die Pflicht zur **elektronischen Abgabe der Steuererklärung ab 2011** gilt nun auch für die Umsatzsteuerjahreserklärung.
- **Lohnsteuerabzug:** Die **Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010** wird bis Ende 2011 **verlängert**. Details dazu enthielt der Mandanten-Brief 12/2010.
- **ElsterLohn II:** Statt der UStIdNr gilt nun die **Steuernummer des Arbeitgebers** als vorläufiger Ersatz für die Wirtschafts-Identifikationsnummern **beim Abruf der Abzugsmerkmale** für den elektronischen Lohnsteuerabzug.
- **Pflichtveranlagungen:** Bisher musste jeder Arbeitnehmer, der sich einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen ließ, eine Steuererklärung abgeben. Arbeitnehmer, deren **Einkommen unter 10.200 Euro** für Singles und 19.400 Euro für Ehegatten liegt, sind nun **von dieser Pflicht befreit**.
- **Krankenversicherung:** Der **Beitragsatz** für die Krankenversicherung **steigt 2011 um 0,6 %**. Der allgemeine Satz beträgt dann 15,5 %.
- **Arbeitslosenversicherung:** Auch hier **steigt der Beitragsatz zum Jahreswechsel**, und zwar von 2,8 % **auf 3,0 %**.
- **Insolvenzgeldumlage:** Weil aus 2010 noch genügend finanzielle Reserven vorhanden sind, beträgt der **Umlagesatz für 2011 0,0 %**.
- **Handwerkerleistungen:** Von der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sind ab 2011 **öffentlich geförderte Maßnahmen ausgenommen**.



Vielzahl von Änderungen zum Jahreswechsel

Arbeitszimmer in bestimmten Fällen wieder abzugsfähig

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Seeling-Modell ist nicht mehr möglich

Datenübermittlung ans Finanzamt per Internet

Regelungen für den Lohnsteuerabzug ab 2011

Steuererklärung wegen Freibeträgen erst ab 10.200 Euro

Beitragsätze zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung steigen

- **Erstattungszinsen:** Die **Steuerpflicht von Erstattungszinsen** wird nun ausdrücklich rückwirkend für alle noch offenen Fälle festgeschrieben.
- **Elterngeld:** Das Elterngeld wird teilweise eingeschränkt. Insbesondere **sinkt** die Ersatzquote **von 67 % auf 65 %** ab einem Einkommen von 1.200 Euro.
- **Versorgungsausgleich:** Ausgleichszahlungen sind nur noch dann abzugsfähig, wenn der **Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig** ist oder diese in einem anderen EU/EWR-Staat versteuert. Ist der Sonderausgabenabzug möglich, **muss der Empfänger die Zahlung** auch dann **versteuern**, wenn sich der Abzug nicht ausgewirkt hat. Dafür kann nun auch ein Ausgleich in Form von Kapitalzahlungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- **Lebenspartner:** Bei der **Erbschaft- und Grunderwerbsteuer** wird ein eingetragener **Lebenspartner nun einem Ehepartner gleichgestellt**. Bei der Erbschaftsteuer gilt dies nach einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend ab der Einführung der Lebenspartnerschaft.
- **Ehrenamtliche Betreuer: Aufwendungsentschädigungen** für ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer oder Pfleger sind jetzt **bis zu 2.100 Euro im Jahr steuerfrei** statt nur bis zu einem Freibetrag von 500 Euro.
- **Eingelegte Wirtschaftsgüter:** Die **Grundlage für die AfA** auf eingelegte Wirtschaftsgüter, die vorher zur Erzielung von Überschusseinkünften im Privatvermögen gedient haben, ist zukünftig der Wert, mit dem das Wirtschaftsgut eingelegt wird, abzüglich der bereits vorgenommenen AfA.
- **Insolvenzverfahren:** Mehrere Änderungen der Insolvenzordnung **stärken den Fiskus als Gläubiger**. So gelten Steuerschulden, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, jetzt als Masseverbindlichkeit.
- **Freistellungsaufträge:** Ab dem 1. Januar müssen alle **neuen Freistellungsaufträge** die bundeseinheitliche **Steueridentifikationsnummer enthalten**. Bestehende Freistellungsaufträge bleiben bis Ende 2015 gültig.
- **Kirchensteuer:** Die im Rahmen der Abgeltungsteuer erhobene Kirchsteuer ist künftig **nicht mehr als Sonderausgabe abziehbar**.
- **Halb-/Teilabzugsverbot:** Mehrfach hat der Bundesfinanzhof den vollen Abzug der Liquidationsverluste aus Beteiligungen zugelassen, sofern aus der Beteiligung keine Einnahmen entstanden sind. Nun wurde die Verwaltungsauffassung gesetzlich verankert, nach der für die Anwendung des Halb- oder Teilabzugsverbots die **Absicht zur Erzielung von Einnahmen ausreicht**. Die Neuregelung gilt für alle Anteilsverkäufe ab dem 1. Januar 2011.
- **Veräußerungsgeschäfte:** Die Veräußerung von nach dem 13. Dezember 2010 angeschafften **Gegenständen des täglichen Gebrauchs ist nicht mehr steuerbar**. Bisher war es möglich, Verluste aus diesen Geschäften (z.B. Gebrauchtwagenverkauf) mit anderen Kapitalerträgen zu verrechnen.

Elterngeld wird eingeschränkt

Sonderausgabenabzug von Ausgleichszahlungen nur bei Steuerpflicht des Empfängers

Gleichbehandlung von Lebens- mit Ehepartnern

neue AfA-Grundlage für teilweise abgeschriebene Wirtschaftsgüter

Freistellungsaufträge müssen Identifikationsnummer enthalten

Teilabzugsverbot gilt jetzt bereits bei der Absicht zur Erzielung von Einnahmen

Steuersparmodell mit Gebrauchsgütern wird abgeschafft

niedrige Inflation führt zu geringer Steigerung von nur rund 1 %

2. Sachbezugswerte für 2011

Die voraussichtlichen **Sachbezugswerte** für das Jahr 2011 sind jetzt bekannt. Sie betragen **ab 2011 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 206 Euro** oder täglich 6,87 Euro (2010: 204 Euro mtl. oder 6,80 Euro pro Tag);
- für **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,23 Euro** (2010: 7,17 Euro), davon entfallen 1,60 Euro auf ein Frühstück und je

2,83 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 217 Euro** (bisher 215 Euro; Frühstück unverändert 47 Euro, Mittag- und Abendessen 85 statt 84 Euro).

3. Beitragsbemessungsgrenzen 2011

Wie jedes Jahr ändern sich auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Weil die **Einkommen im Westen um rund 0,4 % gesunken** sind, bleiben hier die Werte unverändert oder sinken sogar. Im Osten dagegen steigen die Grenzbeträge.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** bleibt im Westen unverändert bei 66.000 Euro (5.500 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 1.800 Euro auf 57.600 Euro (4.800 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** sinkt die Grenze diesmal im Westen, nämlich um 600 Euro auf dann 81.000 Euro (6.750 Euro mtl.). Im Osten dagegen steigt sie um 2.400 Euro auf 70.800 Euro (5.900 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt. Hier gibt es ein Novum, denn **zum ersten Mal seit 1949 sinkt die Beitragsbemessungsgrenze**, und zwar um 450 Euro auf 44.550 Euro (3.712,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 49.500 Euro (4.125,00 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße** steigt diesmal nur im Osten, und zwar um 840 Euro im Jahr. Die neuen Werte betragen damit im Westen unverändert 30.660 Euro im Jahr (2.555 Euro mtl.) und im Osten 26.880 Euro im Jahr (2.240 Euro mtl.).

4. Verwertung gestohlener Bankdaten ist zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen die **Verwertung gestohlener Bankdaten im Steuerstrafverfahren** richtete. Es ging in der Beschwerde um die Bankdaten aus Liechtenstein, die dem deutschen Fiskus Anfang 2008 in die Hände gefallen sind. Keines der Argumente in der Verfassungsbeschwerde konnte das Gericht überzeugen. Ein **Verstoß gegen das Völkerrecht** spiele bei der Beschaffung der Daten **keine Rolle**, weil ein völkerrechtlicher Vertrag keine persönlichen Rechte gewähre. Und **Beweismittel, die von einer Privatperson beschafft wurden, seien grundsätzlich verwertbar**, selbst wenn die Beweise auf strafbare Art und Weise erlangt wurden.

5. Fehlende Steuernummer kostet den Vorsteuerabzug

Enthält eine Rechnung nur eine **Zahlen- und Buchstabenkombination statt der Steuernummer**, kann der Leistungsempfänger vorbehaltlich einer Rechnungsberichtigung **keinen Vorsteuerabzug** geltend machen. So entschied der Bundesfinanzhof über eine Rechnung, in der der ausstellende Unternehmer anstelle der Steuernummer das Aktenzeichen des Finanzamts aus dem Antrag auf Erteilung einer Steuernummer angegeben hatte. Der Unternehmer hätte eben seinen **Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer** gegenüber dem Finanzamt **gerichtlich durchsetzen** müssen, meint der Bundesfinanzhof.

Beitragsbemessungsgrenzen bleiben im Westen stabil oder sinken

teilweise deutlicher Anstieg im Osten

erstmalig sinkt die Entgeltgrenze bei der Krankenversicherung

keine rechtliche Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot

Straftaten eines Informanten führen nicht zum Verwertungsverbot

Aktenzeichen aus Antrag auf Steuernummer genügt nicht

Anspruch notfalls gerichtlich durchsetzen

6. Pauschalisiertes Betriebsausgabenabzugsverbot bei Beteiligungserlösen

Seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens sind **Gewinnausschüttungen und andere Beteiligungserträge steuerfrei**, solange sie einer **Körperschaft zufließen**. Nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten auszuschließen, gelten seit 2004 **pauschal 5 % der steuerfreien Einkünfte als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben**, die dem Gewinn der Körperschaft wieder zugeschlagen werden. Im Effekt bleiben also **nur 95 % der Beteiligungserträge steuerfrei**. Gegen diese Regelung hatte eine Holdinggesellschaft Verfassungsbeschwerde erhoben, weil bei ihr Veräußerungserlöse von 11,6 Millionen Euro entstanden, denen nur Betriebsausgaben von knapp 20.000 Euro gegenüberstanden. Die Pauschalierungsregelung unterstellte dagegen in diesem Fall nicht abzugsfähige Betriebsausgaben in der 30fachen Höhe. Trotzdem hat das Bundesverfassungsgericht mit der gesetzlichen Regelung keine Probleme. Die **Pauschalierung diene der Vereinfachung und vermeide Zuordnungsschwierigkeiten**. Außerdem würden **steuerliche Gestaltungs- und Missbrauchsmöglichkeiten beseitigt**.

Beteiligungserträge von Körperschaften sind zu 95 % steuerfrei

pauschalisiertes Betriebsausgabenabzugsverbot ist verfassungsgemäß

Regelung dient der Vereinfachung und Verhinderung von Missbrauch

7. Ehegattensplitting auch für Lebenspartnerschaft

Bisher galt es als eherner, vom Bundesfinanzhof abgesegneter Grundsatz, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft nicht vom Ehegattensplitting profitieren kann. Doch angesichts einer **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**, in der das Gericht im Sommer die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft bei der Erbschaftsteuer kritisierte, kamen dem Niedersächsischen Finanzgericht Zweifel. Mit der gleichen Begründung wie bei der Erbschaftsteuer müsste auch eine **Gleichbehandlung bei der Einkommensteuer** möglich sein. Das Gericht hält daher den Ausschluss vom Ehegattensplitting für Lebenspartner für verfassungswidrig und hat einer Steuerzahlerin **Aussetzung der Vollziehung** gewährt. Als nächstes wird sich der Bundesfinanzhof mit der Frage befassen müssen, bei dem jetzt eine Beschwerde der Finanzverwaltung gegen die Entscheidung anhängig ist.

Finanzgericht überträgt Argumentation des Bundesverfassungsgerichts auf die Einkommensteuer

Bundesfinanzhof muss jetzt über eine mögliche Gleichstellung entscheiden

8. Erste Verfassungsbeschwerden gegen Erbschaftsteuerreform gescheitert

Mehrere **Verfassungsbeschwerden** gegen das neue Erbschaftsteuerrecht hat das Bundesverfassungsgericht **nicht zur Entscheidung angenommen**. Abgewiesen wurden die Beschwerden weil die **Beschwerdeführer nicht selbst betroffen** sind. Es hatten sich nämlich mehrere Erblasser mit erheblichem Privat- und Betriebsvermögen an das Verfassungsgericht gewandt, weil sie sich durch die **neue Erbschaftsteuer in ihrer Testierfreiheit eingeschränkt** sahen. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert aber, dass die **Erbschaftsteuer ausschließlich den Erben trifft** und daher die Testierfreiheit des Erblassers nicht entscheidend einschränkt, zumal die Erblasser keinen entscheidenden Einfluss darauf haben, ob die Erben letztlich mit Erbschaftsteuer belastet werden.

abgewiesene Beschwerden sind kein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit

nur Erben können gegen die Erbschaftsteuer klagen

keine Einschränkung der Testierfreiheit